

Satzung

VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DES INSTITUTS FÜR VERBRENNUNGSMOTOREN UND KRAFTFAHRWESEN -IVK- DER UNIVERSITÄT STUTTGART e.V.

Pfaffenwaldring 12
70569 Stuttgart

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Instituts für Verbrennungsmotoren und Kraftfahrwesen -IVK- der Universität Stuttgart“. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 70569 Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51ff in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinszweck

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere auf dem Gebiet der Fahrzeug- und Antriebstechnik. Dazu unterstützt der Verein das IVK bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Exkursionen
 - b) Wissenschaftlichen Gedankenaustausch auf dem Gebiet der Fahrzeug- und Motorentechnik
 - c) Finanzielle Unterstützung zur Verbesserung der Institutsausstattung
 - d) Betreuung und Förderung von Studenten
 - e) Kontaktpflege und Networking, Förderung der internationalen Kontakte des Instituts
 - f) Förderung der wissenschaftlichen Arbeit des IVK.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Dem Verein können angehören:
 - (a) ordentliche Mitglieder
 - (b) Ehrenmitglieder.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- (4) Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Mit dem Eingang dieser Mitteilung bei dem Antragsteller beginnt die Mitgliedschaft.
- (5) Die Lehrstuhlinhaber des IVK sind Mitglieder kraft Amtes.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
 - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung kann jedem Vorstandsmitglied übersandt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus wichtigen Gründen mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zu hören.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Über die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (3) Ehrenmitglieder und Lehrstuhlinhaber sind vom Beitrag befreit.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:
- a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Ersten und Zweiten Stellvertreter
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart (Schatzmeister).
- (2) Erster stellvertretender Vorsitzender ist jeweils der geschäftsführende Direktor des IVK.
- (3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins Dritten gegenüber erfolgt in allen Angelegenheiten durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit die Satzung keine anderen Bestimmungen enthält, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Beschlüsse können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird. Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben des Vorstands.
- (8) Falls für den Vorstand Tätigkeitsvergütungen vorgesehen werden, entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Höhe.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, möglichst in der ersten Jahreshälfte nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagungsordnung mit einer Mindestfrist von 14 Tagen, rechnerisch von der Absendung der Einladungen an, einberufen. Die Einladung erfolgt an die beim Verein zuletzt bekanntgewordene Anschrift des Mitglieds.
- (3) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können weitere Tagesordnungspunkte binnen einer Frist von sieben Tagen nachgereicht und bekanntgegeben werden.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a. auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes
 - b. auf schriftliches Verlangen von mindestens 40% der Mitglieder des Vereins
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden und Genehmigung der Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c. Entlastung der Geschäftsführung
 - d. Wahl des Rechnungsprüfers
 - e. Beschlussfassung über Anträge
 - f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Freundeskreises.
- (6) Jedes ordentliche und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung durch schriftliche Vollmacht auf Mitglieder ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch höchstens zwei andere Stimmen vertreten. Korporative Mitglieder können durch einen Vertreter oder Beauftragten vertreten werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (8) Der Vorsitzende des Vereins kann in dringenden Fällen eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder herbeiführen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen innerhalb einer Frist von drei Wochen, rechnerisch von der Absendung des Briefes an, schriftlich zustimmt.
- (9) Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm bevollmächtigtes Vereinsmitglied führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Ist der Vorsitz durch vorgenannte Regelung nicht festgelegt, so führt den Vorsitz der stellvertretende Vorsitzende.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll aufzunehmen, die vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Diese Niederschrift wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, als genehmigt.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben den Jahresbeschluss zu prüfen und seine Feststellungen in einem Bericht niederzulegen, der spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Jahres fertigzustellen und vorzulegen ist.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Vorschlag der Satzungsänderung muß in der Tagesordnung enthalten sein.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder des Vereins vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens vier Wochen nach der beschlussunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks wird das Vermögen der Universität Stuttgart zugewiesen mit der Verpflichtung, es ausschließlich für gemeinnützige, wissenschaftliche Zwecke zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 30. Juni 2011 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Stuttgart, den 24. November 2011